

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der FRAPAK PACKAGING B.V.
mit Sitz in Zeewolde, Werktuigweg 20.

1. ALLGEMEINES – VERTRAGSSRACHE – VORRANG DER NIEDERLÄNDISCHEN TEXTFASSUNG
 - 1.1. Unsere sämtlichen Angebote, Verträge und die Ausführung davon werden ausschließlich von den vorliegenden Geschäftsbedingungen beherrscht. Abweichungen davon sind ausdrücklich schriftlich mit uns zu vereinbaren.
 - 1.2. Unter dem Begriff „andere Partei“ wird in diesen Geschäftsbedingungen jede juristische oder natürliche Person verstanden, die mit unserem Unternehmen einen Vertrag geschlossen hat beziehungsweise abschließen möchte.
 - 1.3. Die von der anderen Partei verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt, soweit sie nicht diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehen.
 - 1.4. Bei etwaigen Unterschieden zwischen den Sprachfassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der niederländische Text Vorrang. Die Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient nur der Information.
2. ANGEBOTE
 - 2.1. Unsere Angebote sind immer freibleibend.
 - 2.2. Eine Zusendung von Offerten und/oder (anderer) Dokumentation verpflichtet uns nicht zur Lieferung bzw. Annahme der Bestellung, es sei denn, es liegt ein unwiderrufliches Angebot vor und die andere Partei macht deutlich, dieses Angebot anzunehmen. Unsere Standarddokumentationen wie Fabrikzeichnungen, Beschreibungen, Anweisungen und Prüfzertifikate werden, sofern nicht anders angegeben, kostenlos versandt.
 - 2.3 Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung und Leistung gilt als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.
3. MASSABWEICHUNGEN
 - 3.1. Angaben zu Abmessungen, Gewicht, Inhalt und Farbe unserer Produkte basieren auf Mittelwerten. Abweichungen des Produktes von der üblichen und/oder angemessenen Toleranz bei der Lieferung begründen bei der anderen Partei keinen Anspruch auf Beanstandung, Ersatzlieferung, Schadensersatz oder irgendeinen sonstigen Anspruch.
 - 3.2. Mengenabweichungen bis zu 10 (zehn) % bei Lieferung sind von der anderen Partei zu akzeptieren. Diese Abweichungen werden (falls bekannt) bei Auftragsbestätigung mitgeteilt.
4. VERTRAG
 - 4.1. Außer unter den nachfolgend genannten Umständen kommt ein Vertrag mit uns nur dann wirksam zu Stande, nachdem wir einen Auftrag ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrages.
 - 4.2. Möglicherweise später getroffene Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen binden uns nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden.
 - 4.3. Wir sind berechtigt, bei möglichen Bestellungenänderungen oder einer (teilweisen) Annullierung von Bestellungen durch die andere Partei die damit verbundenen

(zusätzlichen) Kosten der anderen Partei in Rechnung zu stellen und die Lieferzeit neu festzusetzen. Das Vorgenannte gilt nur unter dem Vorbehalt unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter Vergütung der bereits von uns erbrachten Leistungen.

5. PREISE

- 5.1. Sofern nichts anderes angegeben, behalten wir uns bei allen Preisangaben eine Preisänderung vor.
- 5.2. Wenn nicht anders angegeben:
 - verstehen sich unsere Preise pro 1.000 Stück;
 - basieren unsere Preise auf den zum Zeitpunkt der Offerte bzw. zum Datum der Bestellung geltenden Einkaufspreisen, Löhnen, Lohnkosten, Sozialabgaben und Steuern, Frachtpreisen, Versicherungsprämien und anderen Kosten;
 - basieren unsere Preise auf einer Lieferung DAP;
 - verstehen sich unsere Preise zuzüglich MwSt. und – sofern nichts anderes vereinbart – einschließlich Zöllen, anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Eine mögliche Anhebung der Zölle um mehr als 0,5 % wird weiterberechnet;
 - verstehen sich unsere Preise einschließlich der Kosten für Verpackungen, Be- und Entladen, Transport und Versicherung;
 - verstehen sich unsere Preise in Euro, wobei Kurssteigerungen zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung von mehr als 5 % weiterberechnet werden können.
- 5.3. Wir sind berechtigt, Preiserhöhungen weiterzuberechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 %, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag aufzulösen.

6. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, TRANSPORT, GEFAHRÜBERGANG, VERPACKUNG

- 6.1. Bei den Lieferzeiten handelt es sich nicht um feste Liefertermine. Sie gelten immer annäherungsweise. Eine Überschreitung der Lieferzeit innerhalb angemessener Grenzen berechtigt die andere Partei nicht, die Bestellung/den Vertrag zu annullieren oder einen Ersatzanspruch hinsichtlich der durch die Überschreitung entstandenen Kosten oder Schäden geltend zu machen. Höhere Gewalt aus unvorhergesehenen Umständen, wie z.B. Lieferverzögerungen aufgrund von Zulieferbetrieben, unverschuldete Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, bleiben unberührt und berechtigen zur Lieferung zum nächstmöglichen Termin.
- 6.2. Die andere Partei ist verpflichtet, die Liefersache bzw. die Verpackung sofort nach (Ab-)Lieferung auf mögliche Mängel oder sichtbare Beschädigungen zu überprüfen. Die andere Partei hat mögliche Mängel oder Beschädigungen der Liefersache und/oder der Verpackung, die bei (Ab-)Lieferung vorliegen, auf dem Ablieferungszettel, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten anzuzeigen oder anzeigen zu lassen; geschieht dies nicht, wird davon ausgegangen, dass die andere Partei die gelieferte Sache abgenommen hat. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10. werden diesbezügliche Beanstandungen nicht mehr behandelt.
- 6.3. Beanstandungen in Bezug auf nicht ordnungsgemäße Lieferungen von uns sind uns innerhalb von 6 Tagen nach Warenempfang schriftlich mitzuteilen. Spätere oder nicht schriftlich erfolgte Beanstandungen werden nicht behandelt.
- 6.4. Paletten können in Rechnung gestellt oder eingetauscht werden, dies nach unserer Wahl.

7. HÖHERE GEWALT

7.1. Unter höherer Gewalt ist hier zu verstehen:

Alle vom Willen der Parteien unabhängigen bzw. unvorhersehbaren Umstände, durch die wir von der anderen Partei eine Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht mehr verlangen können.

7.2. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag endgültig aufzulösen. Die andere Partei wird hierüber diesbezüglich verständigt.

8. GARANTIE UND HAFTUNG

8.1. Die andere Partei muss selbst ermitteln, ob die von ihr gewünschte Verpackung für ihr Produkt geeignet ist; um der anderen Partei dazu die Möglichkeit zu geben, kann von uns eine Mustersendung gemäß den vereinbarten Materialspezifikationen bereitgestellt werden. Ist die Geeignetheit von der anderen Partei festgestellt, wird gemäß den oben genannten Materialspezifikationen geliefert.

8.2. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt, werden wir ihn nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen der anderen Partei nicht zu. Ein Recht auf Zahlungsaufschub wird hierdurch nicht begründet.

8.3. Wir übernehmen die Haftung für den von der anderen Partei erlittenen Schaden, der die Folge einer Nichterfüllung einer uns obliegenden vertraglichen Leistung ist, wenn und soweit diese Haftung von unserer Versicherung gedeckt wird, und zwar bis zu einem Betrag in Höhe der von der Versicherung gezahlten Leistung. Im Übrigen stellt uns die andere Partei ausdrücklich von jeder weiteren Haftung frei.

8.4. Falls der Versicherer aus welchen Gründen auch immer die Leistung nicht erbringt, ist die Haftung auf den Rechnungsbetrag beschränkt.

8.5. Die andere Partei verliert jeglichen Gewährleistungsanspruch, wenn sie ihren Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht unverzüglich nachkommt. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt der Ware gerügt werden. Verdeckte Mängel müssen spätestens 6 Tage nach Entdeckung gerügt werden. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Änderungen an den Produkten/der Leistung oder sonstigen schadensverursachenden Einflüsse, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, von der anderen Partei selbst oder durch Dritte durchgeführt werden.

8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, werden wir innerhalb einer uns angemessenen Frist der anderen Partei eine Nachbesserung anbieten. Wir sind nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. Das Eigentum an den gelieferten Produkten verbleibt bei uns zur Sicherung aller Ansprüche, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

9.2. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen

Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschliesslich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
- 9.3. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräusserung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
- 9.4. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäss nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. GEISTIGES/DINGLICHES EIGENTUM AN FORMEN

- 10.1 Falls nicht anderes vereinbart wird, bleiben die von uns hergestellten vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Skizzen, Muster, Schablonen und Formen immer unser Eigentum.
- 10.2 Sollten wir der anderen Partei für die Herstellung dieser Entwürfe, Skizzen, Muster, Schablonen und Formen Kosten berechnet haben, handelt es sich dabei lediglich um einen Beitrag zu den Herstellungskosten der Formen, der keinen Einfluss auf die bei uns verbleibenden Eigentumsansprüche hat. Es kann vereinbart werden, dass eine Form für einen bestimmten Abnehmer verwendet wird. Wenn aus einer Form, die speziell für einen bestimmten Abnehmer gebaut wurde, 18 Monate lang nichts mehr abgenommen wurde, haben wir keine Aufbewahrungspflicht mehr. Nach Verstreichen dieser 18 Monate wird die Wartung eingestellt und darf die Form von uns vernichtet werden.
Wir behalten uns das Recht vor, bei Nichterreichen vereinbarter Abnahmemengen anteilige Werkzeugkosten der anderen Partei weiter zu belasten.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1. Die Bezahlung seitens der anderen Partei hat – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Nachlässe oder Aufrechnungen zu erfolgen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist befindet sich die andere Partei von Rechts wegen im Verzug. Wir sind in dem Falle berechtigt, die gesetzlichen Zinsen über den Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Einziehung der uns geschuldeten Zahlungen gehen zu Lasten der anderen Partei, wobei sich die außergerichtlichen Kosten auf 15 % des insgesamt geschuldeten Betrages belaufen.
12. **GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT**
 - 12.1. Auf alle von uns geschlossenen Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
 - 12.2. Der niederländische Text dieser Geschäftsbedingungen ist verbindlich. Im Fall einer Kollision einer oder mehrerer Klauseln dieser Geschäftsbedingungen mit gesetzlichen Bestimmungen bleiben die übrigen Klauseln dieser Geschäftsbedingungen uneingeschränkt gültig.
 - 12.3. Sollten Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die restlichen Geschäftsbedingungen unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (salvatorische Klausel).
 - 12.4. Alle Rechtsstreitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden dem diesbezüglich zuständigen Zivilgericht unseres Niederlassungsortes vorgelegt, sofern die gesetzlichen Regelungen dies zulassen.